

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben und/oder abzuändern, und
- die Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2008 (Staatliche Beihilfe C1/2004 Italien — SG-Greffe [208] D/204339) über die Beihilferegelung „Regionales Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ für nichtig zu erklären.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Gründe geltend.

Der erste Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung von Art. 107 Abs. 3 AEUV. Insbesondere rügt die Rechtsmittelführerin die Verletzung und falsche Anwendung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und des Grundsatzes der Anreizwirkung aufgrund eines übermäßig formalistischen Ansatzes, der mit dem Wesentlichkeitsgrundsatz im Widerspruch stehe, sowie die Nichtbeachtung der Besonderheiten des konkreten Sachverhalts im Hinblick auf die zeitliche Anwendbarkeit des Rechts.

Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft die Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie die Verletzung des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾. Die Rügen gehen von den Besonderheiten des Sachverhalts bezüglich der zeitlichen Anwendbarkeit des Rechts aus, die im angefochtenen Urteil nicht beachtet worden seien. Das Gericht habe nicht die Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung beachtet, indem es von dem Wirtschaftsteilnehmer einen im konkreten Fall unerreichbaren Grad an Sorgfalt verlange, da die Voraussetzung, dass der Antrag vor dem Beginn der Arbeiten gestellt werde, ein gemeinschaftsrechtlicher Parameter sei, der zum Zeitpunkt des in Rede stehenden Sachverhalts eingeführt worden sei und den das Unternehmen seiner Willensbildung somit nicht habe kennen können.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Timsas Srl gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Rechtssache C-632/11 P)

(2012/C 118/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Timsas Srl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dodaro und S. Pinna)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Regione autonoma della Sardegna, Selene di Alessandra Cannas Sas u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben, soweit es die Rüge der Rechtsmittelführerin hinsichtlich eines Begründungsmangels in Bezug auf die Anreizwirkung der streitigen Beihilfen zurückweist,
- die Entscheidung 2008/854/EG der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2008, über die Beihilferegelung „Regionales Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (Abl. L 302, S. 9) für nichtig zu erklären, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil sei fehlerhaft wegen Entstellung der Klagegründe, Rechtsfehlern sowie unlogischer und widersprüchlicher Begründung. Insbesondere macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht noch nicht einmal implizit die Gründe für die Zurückweisung der Beschwerde dargelegt habe, mit der der offensichtliche Fehler der Kommission bei der Würdigung der Anreizwirkung der Beihilfe gerügt worden sei. Das Gericht habe argumentiert, dass „es sich ... allein um die Prüfung [handelt], ob die Klägerinnen belegt haben, dass im vorliegenden Fall Umstände vorlagen, die trotz fehlender Einreichung des Antrags vor Beginn der Durchführung der betreffenden Projekte die Anreizwirkung der Beihilferegelung sicherstellen konnten“, habe aber nicht festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen dies nicht belegt hätten. Es habe auch keinen Grund angeführt, der den Beweggrund für diese (überhaupt nur implizite) Überzeugung verständlich gemacht hätte.

Die Ausführungen in Randnr. 227 des Urteils seien unzureichend und widersprüchlich, wonach die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, die besonderen Umstände der einzelnen Empfänger zu würdigen. Es sei unverständlich, wie die Rechtsmittelführerinnen die Anreizwirkung begründen sollten, wenn sie nicht die Umstände ihres konkreten Falls darlegten: Die Kommission und, auf die Klage hin, das Gericht hätten einen einheitlichen Grundsatz herausarbeiten müssen, indem sie die von jedem Einzelnen repräsentierte Position, die nur in Bezug auf die konkreten Daten als besonders oder spezifisch betrachtet werden könne, sich aber sehr wohl auch zu einer generellen und abstrakten Darstellung eigne, objektiviert hätten.

Schließlich hätten sowohl die Kommission in der angefochtenen Entscheidung als auch das Gericht in dem angefochtenen Urteil die Absichten der Rechtsmittelführerin entstellt, indem sie ihr unterstellt hätten, eine Entscheidung, die als Bezugspunkt eine allgemeine Beihilferegelung habe, auf eine individuelle Ebene zu verlagern. Wegen dieses Missverständnisses hätten die Kommission und das Gericht rechtsfehlerhaft darauf verzichtet, die Wirkung zu berücksichtigen, die die Umstände, die ihnen von der Rechtsmittelführerin unterbreitet worden seien, auf die Würdigung der Tragweite der Beihilferegelung im Allgemeinen hätten haben können.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2011 von Grand Hotel Abi d'Oru SpA gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08, Regione autonoma della Sardegna u. a./Kommission

(Rechtssache C-633/11 P)

(2012/C 118/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Grand Hotel Abi d'Oru SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Dodaro und R. F. Masuri)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Regione autonoma della Sardegna, Selene di Alessandra Cannes Sas u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 20. September 2011 in den verbundenen Rechtssachen T-394/08, T-408/08, T-453/08 und T-454/08 aufzuheben, soweit es

- a) die von der Rechtsmittelführerin erhobene Rüge der Verletzung der Pflicht zur Bekanntgabe der Berichtigungsentscheidung nach Art. 254 Abs. 3 EG und Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ zurückweist (Randnrn. 103 bis 112 des Urteils),
- b) die von der Rechtsmittelführerin erhobene Rüge eines Begründungsmangels bezüglich der Bewertung der Anreizwirkung der streitigen Beihilfen zurückweist (Randnrn. 136 bis 145 und 218 bis 228 des Urteils),

wegen Entstellung der Klagegründe, Rechtsfehlern sowie unlogischer und widersprüchlicher Begründung,

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2008, 2008/854/EG, über die Beihilferegelung „Regionales

Gesetz Nr. 9 von 1998 — Missbräuchliche Anwendung der Beihilfe N 272/98“ C 1/04 (ex NN 158/03 und CP 15/2003) (ABl. L 302, S. 9) für nichtig zu erklären, und

— der Kommission die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Urteil sei fehlerhaft wegen unzutreffender Anwendung des Art. 254 EG sowie der Verordnung Nr. 659/1999 und wegen einer unlogischen und widersprüchlichen Begründung, soweit dort ausgeführt werde, dass „die Berichtigungsentscheidung ausschließlich an die Italienische Republik und nicht an die durch die streitige Regelung Begünstigten gerichtet [war]. Demgemäß verpflichtete Art. 254 Abs. 3 EG die Kommission nicht, die Berichtigungsentscheidung dem Grand Hotel Abi d'Oru bekannt zu geben“ (Randnr. 107 des Urteils). Diese Begründung steht nach Ansicht der Rechtsmittelführerin in Widerspruch zu den Randnrn. 71 und 72 des Urteils.

Das Urteil erlaube nicht, die unterschiedliche funktionale Einordnung der Berichtigungsentscheidung und der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nachzuvollziehen, die als Teil eines schon eingeleiteten Verfahrens die Verpflichtung mit sich bringe, die Parteien zu berücksichtigen, die konkret schon daran teilgenommen hätten. Der dem Gericht unterlaufene Fehler, die Berichtigungsentscheidung der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gleichzustellen, habe zu der rechtsfehlerhaften Einschätzung des Anwendungsbereichs des Art. 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 geführt.

Das angefochtene Urteil sei zudem fehlerhaft wegen Entstellung der Klagegründe; Rechtsfehlern sowie unlogischer und widersprüchlicher Begründung, da das Gericht noch nicht einmal implizit die Gründe für die Zurückweisung der Beschwerde dargelegt habe, mit der der offensichtliche Fehler der Kommission bei der Würdigung der Anreizwirkung der Beihilfe gerügt worden sei.

Schließlich hätten sowohl die Kommission in der angefochtenen Entscheidung als auch das Gericht in dem angefochtenen Urteil die Absichten der Rechtsmittelführerin entstellt, indem sie ihr unterstellt hätten, eine Entscheidung, die als Bezugspunkt eine allgemeine Beihilferegelung habe, auf eine individuelle Ebene zu verlagern. Wegen dieses Missverständnisses hätten die Kommission und das Gericht rechtsfehlerhaft darauf verzichtet, die Wirkung zu berücksichtigen, die die Umstände, die ihnen von der Rechtsmittelführerin unterbreitet worden seien, auf die Würdigung der Tragweite der Beihilferegelung im Allgemeinen hätten haben können.

⁽¹⁾ ABl. L 83, S. 1.